

fortbestehen solle, nach seiner Wahl von den angestellten Lehrern so viel zu übernehmen, als aus den bis dahin überwiesenen städtischen Einkünften der Anstalt und den Entrichtungen der Schüler besoldet werden können; für die übrigen habe das königliche Ministerium zu sorgen. Sollte dagegen in Folge der Kündigung Seiten des Lehrern die Einziehung des Gymnasii erfolgen, so habe die Stadtgemeinde für die Wartegelder oder Ruhegehälter der vom königlichen Ministerio zu entschädigenden, aber nicht weiter versorgten Lehrer die Stiftungsgelder und so weit nöthig die Zuschüsse aus der Stadtcasse so lange fortzuentrichten, bis das königliche Ministerium selbst keinen Zuschuß mehr zu zahlen brauche.

Kündige hingegen demselben die Stadtgemeinde, um die Unterhaltung des Gymnasii selbst wieder zu übernehmen, so sollen alle Zuschüsse aus der Staatscasse wegfallen und von der Gemeinde die amtierenden Lehrer und Bediensteten übernommen oder dem Ministerio zu anderweiter Versorgung überlassen werden können, wogegen die den fortamtirenden und mit übernommenen Lehrern und Bediensteten von demselben geschenehen Zusicherungen durch die Communen zu erfüllen.

Der in solcher Weise eventuell vom hohen Cultministerio mit der Commun Freiberg am 17. November vorigen Jahres abgeschlossene, der Deputation abschriftlich mitgetheilte Recess bestätigt diese Angaben, enthält aber bei letzterer Bestimmung noch den Zusatz: „die Stadtgemeinde begibt sich in diesem Fall im Voraus der Rechte der Kündigung zum Behuf der sofortigen Einziehung des Gymnasii als eigentliche Gelehrtenschule, dagegen soll sie aber auch für den Fall, daß ihr gekündigt werde,

- a) nicht verpflichtet sein, das Gymnasium weiter zu unterhalten, oder für eigne Rechnung und Gefahr fortbestehen zu lassen,
- b) vielmehr soll in einem solchen Falle die Einziehung des Gymnasii erfolgen können, und
- c) sollen dann die Gebäude und das Inventarium, auch die Bibliothek einer andern städtischen Bildungsanstalt übereignet werden können.“

Die königlichen Herren Commissarien führten ferner an: es liege in der Sache, daß, wenn schon diese Maßregeln durch die ständische Bewilligung der erforderlichen Mittel bedingt würden, die Beihilfen nicht willkürlich und auf einmal versagt werden könnten, und wenigstens so lange und insoweit fortgeführt werden müßten, als die transitorischen Aufwände in Folge der Vertragsverhältnisse zu leisten wären. Eine specielle ständische Genehmigung halte die Staatsregierung nicht für nothwendig, da die Ausführung Sache der Administration sei. Bei dem Gymnasio zu Bauzen habe man die Abtretung der Collatur nicht bedungen, weil die Unterstützung nur 1,500 Thlr. — — betrage und die Regierung überhaupt nicht gemeint sei, ihre Befugnisse zu erweitern. Uebrigens habe man auch dieser Anstalt eine höhere Unterstützung zugebacht und es werde darauf ankommen, ob sich nicht der dasige Stadtrath für Abtretung der Collatur erklären werde.

Anlangend das mit 1,100 Thlr. — — zu unterstützende Real- und Progymnasium zu Annaberg, so beruhe dies auf der Ansicht, daß es nothwendig sei, auch etwas für solche middle Schulen zu thun, welche Nachhülfe in Unterrichtsgegenständen für allgemeine Bildung bezweckten; dafür geschehe, während man auf das Volksschulwesen große Sorgfalt verwende, nichts vom Staate; denn der Gegenstand der Gewerbschulen sei eine besondere Fachbildung, und man mache bei ihnen die Erfahrung,

daß es den Zöglingen sehr oft an den nöthigen Vorkenntnissen im Schreiben, Rechnen, in der Geographie und Geschichte mangle.

Faßt die Deputation die in dem Berichte enthaltenen einzelnen Momente zusammen, so geht die Absicht des hohen Ministerii des Cultus dahin, die Leitung der Gymnasien zu Freiberg, Plauen und Zwickau direct zu übernehmen, und um dies zu können, sich die Collaturrechte der betreffenden Städte zeitweilig abtreten zu lassen; in den mit den Stadträthen deßfalls abzuschließenden Verträgen übernehmen die Städte die Verbindlichkeit, die den Gymnasien gewidmeten Gebäude, Sammlungen ic. denselben nach wie vor zu belassen, die Gebäude in baulichem Besen und die betreffenden Sammlungen ic. vollständig zu unterhalten, über die Einnahmen der den Gymnasien gewidmeten Stiftungen und sonstigen städtischen Fonds dem hohen Ministerio des Cultus Rechnung abzulegen und diese Einnahmen unverkürzt an die betreffenden Gymnasialcassen abzuführen, auch den Vertrag nur nach vorgängiger einjähriger Kündigung revociren zu können, in diesem Falle aber sämtliche Lehrer auf die städtischen Cassen, wie und unter welchen Bedingungen solche während der Dauer des Vertrags angestellt worden, zu übernehmen.

Dagegen soll der Staat die Verbindlichkeit übernehmen, so lange als der Vertrag von keiner Seite gekündigt wird, die Gymnasien an den betreffenden Orten und in tüchtiger Weise fortbestehen zu lassen, ohne von den betreffenden Städten weitere als die obenangegebenen Zuschüsse zu verlangen, auch auf den Fall einer Kündigung Seiten des Staates, welche ebenfalls an eine einjährige Frist gebunden ist, die Erfüllung der gegen sämtliche Lehrer eingegangenen Verbindlichkeiten, insoweit dazu die den Gymnasien gewidmeten Stiftungen und städtischen Fonds, sowie die Einnahmen an Schulgeld nicht ausreichen, wobei den Städten die Wahl unter den Lehrern frei bleiben soll, auf die Staatscassen zu übernehmen.

Der unterzeichneten Deputation konnten die Bedenken nicht entgehen, welche sich dem Plane des hohen Ministerii des Cultus entgegenstellen, sowenig als die Vortheile, welche derselbe dem Gedeihen der betreffenden Gymnasien darbietet.

Mußte sie auf der einen Seite dem Grundsatz entgegen treten, daß die Unterstützungen aus Staatscassen nur zu gewähren sein würden, wenn die Collatur der Lehrerstellen an den Gymnasien dem Ministerio überlassen werde, so konnte sie auf der andern Seite nicht verkennen, daß da, wo die Stadträthe das Bedürfnis selbst aussprechen, die Uebernahme der Collatur dem Gedeihen der Anstalt vortheilhaft, und dieselbe daher kaum zurückzuweisen sein werde.

Mußte sie auf der einen Seite der Ansicht sein, daß durch die Abschließung besonderer Verträge mit den betreffenden Stadträthen Verbindlichkeiten übernommen werden, welche die Stände zu Bewilligungen für diesen Zweck nöthigen, und daß zu befürchten stehe, daß der Aufwand für selbige sich bei der Verwaltung des Staats, auch bei größter Sparsamkeit, eher vermehren als vermindern werde, so durfte sie auf der andern Seite nicht verkennen, daß ohne besondere Verträge, welche die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten reguliren, der Zweck nicht zu erreichen stehe, daß auch das Fortbestehen von den bezeichneten Gymnasien ohne Zweifel im Interesse des Staats liege und den betreffenden Städten kaum anzunehmen sei, aus eignen Kräften einen Zweck zu verfolgen, der weniaer im besondern Interesse der Stadt, als im allgemeinen Interesse des Staats liegt.

Wenn die Deputation sich daher schließlich dahin ausspricht, daß die hohe Kammer die Abschließung von Verträgen